

## **In der Senatssitzung am 11. Oktober 2022 beschlossene Fassung**

Der Senator für Finanzen

Bremen, 4. Oktober 2022

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 11. Oktober 2022**

#### **„Entwurf eines Gesetzes über die einmalige Gewährung einer Energiepreispauschale 2022 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Freien Hansestadt Bremen (BremEPPG 2022)“**

##### **A. Problem**

Am 3. September 2022 wurde auf Bundesebene im Rahmen des Koalitionsausschusses ein Maßnahmenpaket zur Stärkung der Einkommen beschlossen. Angesichts der weiterhin zu erwartenden hohen Preissteigerungen im Energiebereich wurde unter anderem eine einmalige Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro für Rentnerinnen und Rentner vereinbart. Die Auszahlung dieser Energiepreispauschale als Einmalzahlung soll zum 1. Dezember 2022 durch die Deutsche Rentenversicherung erfolgen. Für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger des Bundes trifft der Bund eine entsprechende Regelung.

Da die bremischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger ebenfalls von den steigenden Energiekosten betroffen sind, soll ihnen diese Energiepreispauschale als Einmalzahlung ebenfalls gewährt werden. Dabei ist aber auch sicherzustellen, dass keine Doppelzahlungen aus öffentlichen Kassen aufgrund mehrerer Rechtsverhältnisse erfolgen.

##### **B. Lösung**

Entwurf eines Gesetzes über die einmalige Gewährung einer Energiepreispauschale 2022 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Freien Hansestadt Bremen.

Der Gesetzentwurf sieht Folgendes vor:

Das Ergebnis des Koalitionsausschusses des Bundes vom 3. September 2022 (Maßnahmenpaket) bezüglich der Rentnerinnen und Rentner wird auf die bremischen Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger zeit- und wirkungsgleich übertragen. Die Auszahlung der Energiepreispauschale soll noch im Monat Dezember 2022 erfolgen.

Um Doppelzahlungen einer Energiepreispauschale zu vermeiden, wird die Zahlung für die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gesetzlich ausgeschlossen, die

- einen Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder

- einen weiteren Versorgungsbezug erhalten, der als neuer Versorgungsbezug vorrangig im Sinne des § 65 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt wird, es sei denn, aus dem Rechtsverhältnis des neuen Versorgungsbezugs ergibt sich kein Anspruch auf die Zahlung einer vergleichbaren Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro.

In den genannten Fällen besteht bereits aus einem anderen Rechtsverhältnis ein Anspruch auf die Gewährung einer Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro.

Zusätzlich ist eine Rückzahlungsverpflichtung gesetzlich geregelt (§ 6).

Zudem sieht der Gesetzentwurf vor, dass gewährte Energiepreispauschalen nach den Maßnahmenpaketen der Bundesregierung und nach dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht im Rahmen der beamtenversorgungsrechtlichen Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften zu berücksichtigen sind, da ansonsten das Ziel der Maßnahme, die Unterstützung der Betroffenen bei der Finanzierung von steigenden Energiepreisen, nicht erreicht werden könnte.

§ 7 regelt das Inkrafttreten.

### **C. Alternativen**

Es werden keine Alternativen vorgeschlagen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Durch die Gewährung der Energiepreispauschale entstehen Mehrausgaben im Bereich der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in Höhe von einmalig ca. 3.200.000 Euro für die Haushalte des Landes und der Stadtgemeinde Bremen. Die Finanzierung erfolgt aus Vorsorgemitteln für die Tarifvorsorge im Produktplan 92.

Gender-Prüfung:

Dieser Gesetzentwurf hat gleichermaßen Auswirkung auf die Lebenssituation von allen Menschen.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei und dem Magistrat Bremerhaven abgestimmt.

Ein förmliches Beteiligungsverfahren nach § 93 des Bremischen Beamtengesetzes bzw. § 39a des Bremischen Richtergesetzes konnte aufgrund der zeitkritischen Vorlage nicht mehr durchgeführt werden. Die Vorlage ist eilbedürftig, da die Auszahlung der Einmalzahlung noch mit den Dezember-Bezügen 2022 sichergestellt werden soll. Den Gewerkschaften und Richterverbänden wird die Vorlage nach Beschlussfassung durch den Senat unverzüglich zur Kenntnisnahme zugeleitet.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Geeignet nach Beschlussfassung.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Finanzen vom 4. Oktober 2022 den Entwurf eines Gesetzes über die einmalige Gewährung einer Energiepreispauschale 2022 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Freien Hansestadt Bremen und die Mitteilung an die Bürgerschaft sowie deren Weiterleitung an die Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung des Gesetzentwurfs in 1. und 2. Lesung möglichst noch in der Oktober-Sitzung.
2. Der Senat beschließt, dass vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung für den Bereich des Landes und der Stadtgemeinde Bremen die Zahlung der einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro auf Basis des Gesetzentwurfs mit den Bezügen für Dezember 2022 geleistet werden kann. Die Zahlungsempfängerinnen und Zahlungsempfänger sind auf den Vorbehalt der Zahlung in der Bezüge-mitteilung hinzuweisen. Dem Magistrat der Stadt Bremerhaven wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
3. Der Senat beschließt die Finanzierung aus Vorsorgemitteln für die Tarifvorsorge im Produktplan 92 und bittet den Senator für Finanzen um haushaltsmäßige Umsetzung.

Entwurf

**Gesetz über die einmalige Gewährung einer Energiepreispauschale 2022 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Freien Hansestadt Bremen (BremEPPG 2022)**

Vom

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

**Sinn und Zweck; Geltungsbereich**

(1) Dieses Gesetz regelt die Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale zur Stärkung der Einkommen des in Absatz 2 bezeichneten Personenkreises im Jahr 2022.

(2) Die Energiepreispauschale erhalten unter den Voraussetzungen der §§ 2 und 3 die Empfängerinnen und Empfänger von

1. Versorgungsbezügen oder
2. Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld

im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes mit Wohnsitz im Inland.

§ 2

**Höhe der Einmalzahlung; Anspruchsvoraussetzungen**

(1) Eine Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro wird gewährt, wenn am 1. Dezember 2022 ein Anspruch auf Versorgungsbezüge, Altersgeld oder Hinterbliebenenaltersgeld im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2, der §§ 83 und 86 jeweils des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes besteht und kein Ausschlussgrund nach § 3 vorliegt.

(2) Bestehen nach den Vorschriften des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes mehrere Versorgungsansprüche, wird die Einmalzahlung nach Absatz 1 nur einmal gezahlt.

§ 3

**Ausschlussgründe**

Die Einmalzahlung nach § 2 wird Empfängerinnen und Empfängern von Versorgungsbezügen, Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld nicht gewährt, wenn

1. sie einen Anspruch auf eine Alters-, Erwerbsminderungs- oder Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder
2. sie einen weiteren Versorgungsbezug erhalten, der als neuer Versorgungsbezug vorrangig im Sinne des § 65 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes gezahlt wird, es sei denn, aus dem Rechtsverhältnis des neuen Versorgungsbezugs ergibt sich kein Anspruch auf die Zahlung einer vergleichbaren Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro.

#### § 4

### **Anwendung von beamtenversorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften**

Soweit die Zahlung einer Energiepreispauschale

1. nach den Vorschriften des XV. Abschnitts des Einkommensteuergesetzes,
2. aufgrund eines bestehenden Rentenanspruchs aus der gesetzlichen Rentenversicherung infolge des Ergebnisses des Maßnahmenpaketes des Bundes zur Sicherung einer bezahlbaren Energieversorgung und zur Stärkung der Einkommen vom 3. September 2022 oder
3. nach diesem Gesetz oder einer vergleichbaren beamtenversorgungsrechtlichen Regelung erfolgt ist,

wird diese Einmalzahlung im Rahmen der Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften nach den §§ 64 bis 66 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes nicht berücksichtigt.

#### § 5

### **Zahlungsmonat**

Die Auszahlung der Einmalzahlung nach § 2 soll mit den Versorgungsbezügen für den Monat Dezember 2022 erfolgen.

#### § 6

### **Rückzahlungsverpflichtung**

Die Einmalzahlung nach § 2 ist von der Empfängerin oder dem Empfänger zurückzuzahlen, wenn die Zahlung nach diesem Gesetz zu Unrecht erfolgt ist. Eine Verrechnung kann mit der Zahlung von Bezügen erfolgen.

## § 7

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2022 in Kraft.

# Entwurf

## **Gesetz über die einmalige Gewährung einer Energiepreispauschale 2022 für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger in der Freien Hansestadt Bremen (BremEPPG 2022)**

### Begründung

#### **A. Allgemeiner Teil**

Mit dem Entwurf des Gesetzes über die Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale im Jahr 2022 aus Anlass der steigenden Energiekosten ist vorgesehen, die im Maßnahmenpaket des Koalitionsausschusses der Regierungsfractionen im Bundestag am 3. September 2022 beschlossene Einmalzahlung für Rentnerinnen und Rentner in Höhe von 300 Euro zeit- und wirkungsgleich auf die Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger im Geltungsbereich des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes zu übertragen.

#### **B. Besonderer Teil**

##### **Zu § 1 Sinn und Zweck; Geltungsbereich**

Geregelt wird der sachliche und persönliche Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Die Energiepreispauschale im Rahmen einer Einmalzahlung wird nicht an Versorgungsberechtigte gewährt, deren Wohnsitz am 1. Dezember 2022 nicht im Inland lag. Dies entspricht der Vorgehensweise zur Gewährung einer Energiepreispauschale in der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Ausland lebende Personen sind entweder niedrigeren Energiebelastungen als in Deutschland ausgesetzt oder ihnen kommen vergleichbare staatliche Maßnahmen zugute, die die dortige Wohnbevölkerung ebenfalls von den Energiepreisen entlasten.

##### **Zu § 2 Höhe der Einmalzahlung; Anspruchsvoraussetzungen**

Zu Absatz 1:

Die Einmalzahlung in Höhe von 300 Euro wird den Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfängern gewährt. Maßgebend sind die am Stichtag 1. Dezember 2022 vorliegenden Verhältnisse.

Zu Absatz 2:

Die Energiepreispauschale als Einmalzahlung wird nur einmal gewährt, auch wenn mehrere Rechtsverhältnisse mit Versorgungsbezug in einer Person vorliegen.

##### **Zu § 3 Ausschlussgründe**

Die Gewährung der Einmalzahlung nach § 2 setzt zudem voraus, dass keine Ausschlussgründe vorliegen, die einer Gewährung entgegenstehen. Dabei handelt es sich um Fallgestaltungen, bei denen der Anspruch auf die Gewährung einer Energiepreispauschale bereits aufgrund eines gleichzeitigen Renten- bzw. Versorgungsbezugs besteht. Dies setzt den beamtenversicherungsrechtlichen Grundsatz um, wonach eine Überzahlung aus öffentlichen Kassen zu vermeiden ist.

Zu Nummer 1:

Der Anspruch auf Einmalzahlung entsteht nur, wenn neben der Versorgung keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird.

Zu Nummer 2:

Da auch der Bund sowie die übrigen Länder voraussichtlich eine Energiepreispauschale in Höhe von 300 Euro an die Versorgungsberechtigten aus ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zahlen werden, ist auch hier eine Doppelzahlung aus öffentlichen Kassen zu vermeiden, soweit die oder der bremische Versorgungsberechtigte mehrere Versorgungsansprüche nebeneinander innehat.

#### **Zu § 4 Anwendung von beamtenversorgungsrechtlichen Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften**

Die gewährten Energiepreispauschalen nach den Maßnahmenpaketen der Bundesregierung und nach dem vorliegenden Gesetzentwurf dürfen nicht im Rahmen der beamtenversorgungsrechtlichen Ruhens-, Kürzungs- oder Anrechnungsvorschriften berücksichtigt werden, da ansonsten das Ziel der Maßnahme, die Unterstützung der Betroffenen bei der Finanzierung von steigenden Energiepreisen, nicht erreicht werden könnte. Folglich sind sie gesetzlich von der Einkommens-, Versorgungs- und Rentenanrechnung nach den §§ 64 bis 66 des Bremischen Beamtenversorgungsgesetzes auszunehmen.

#### **Zu § 5 Zahlungsmonat**

Die Zahlbarmachung soll im Monat Dezember 2022 erfolgen, damit die Betroffenen zeitnah eine Unterstützung zur Finanzierung der steigenden Energiepreise durch den Dienstherrn erhalten können.

#### **Zu § 6 Rückzahlungsverpflichtung**

Die Vorschrift regelt die Erstattungspflicht der Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger gegenüber der bezügelnden Stelle, soweit die Einmalzahlung zu Unrecht mehrfach bezogen worden ist. Die Vorschrift ist erforderlich, da der Bundesgesetzgeber den bremischen Dienstherrn keine Befugnis eingeräumt hat, einen Datenabgleich mit etwaigen Zahlungen der Energiepreispauschale durch die Deutsche Rentenversicherung durchführen zu können. Somit wird es in Einzelfällen im Rahmen des Gesetzesvollzugs zu Überzahlungen kommen. Aus Gründen der sparsamen Haushaltsführung sind die überzahlten Beträge zurückzufordern.

#### **Zu § 7 Inkrafttreten**

Regelt das Inkrafttreten.